



Schulstempel

Datum:

Telefon:

Verschllossen! Vertraulich!

An

Angebot eines Präventionsgesprächs nach § 167 Abs. 2 SGB IX

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____ ,

Sie konnten innerhalb eines Jahres krankheitsbedingt mehr als sechs Wochen Ihren Dienst nicht wahrnehmen.

Möglicherweise haben die Bedingungen und Belastungen am Arbeitsplatz zur Entstehung Ihrer Krankheit beigetragen. Um dies herauszufinden, sieht § 167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Teil IX¹⁾ ein Gesprächsangebot des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn an seine Beschäftigten vor. In diesem Gespräch kann geklärt werden, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden und mit welchen Leistungen oder Hilfen der erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Ein derartiges Gespräch würde ich gerne mit Ihnen führen, um gemeinsam zu überlegen, welche Hilfen Ihnen zur Wiederherstellung Ihrer Gesundheit und zum Erhalt Ihrer Arbeitsfähigkeit angeboten werden könnten. Dieses Gespräch ist freiwillig, gesundheitsfördernde Maßnahmen können nur gemeinsam gefunden und mit Ihrer Zustimmung festgelegt werden. Falls Sie dieses Angebot nicht annehmen möchten oder trotz erfolgter Zustimmung abbrechen, entstehen Ihnen keine Nachteile.

1) §167 Abs. 2 Sozialgesetzbuch IX vom 23.12.2016, in Kraft ab 01.01.2018, lautet: „Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176 bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, **mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person** die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.“



Die Beschäftigtenvertretungen sind in der Regel an dem Gespräch und an einem eventuellen Eingliederungsverfahren beteiligt.

Nutzen Sie die Beratungskompetenz der Personalvertretungen:

Personalrat

Sekretariat
Tel.: (030) 9021 4716
Mail: pr-Lichtenberg@senbjf.berlin.de

Schwerbehindertenvertretung

Herr Pawelski
Tel.: (030) 9021 4712
Mail: Sven.Pawelski@senbjf.berlin.de

Frauenvertreterin

Frau Kopek
Tel.: (030) 9021 4713
Mail: Anke.Kopek@senbjf.berlin.de

Anschrift der Personalvertretungen:

Außenstelle Lichtenberg - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Sie können die Beratung des betriebsärztlichen Dienstes in Anspruch nehmen bzw. diesen am Gespräch beteiligen.

Betriebsarzt (amz)

Arbeitsmedizinische Zentrum
Herr Schulze
Mail: christoph.schulze2@charite.de

Sofern Sie die Teilnahme vorgeschlagener Gesprächspartner für das Präventionsgespräch und/oder weitere Gespräche nicht wünschen, teilen Sie mir das bitte mit. Sie können gern auch eigene Vorschläge einbringen, ggf. zusätzlich eine Person Ihres Vertrauens mitbringen und /oder auch eine andere übergeordnete Führungskraft für die Leitung des Gesprächs vorschlagen.

Dem Gespräch liegen nur die Daten zur Dauer Ihrer Erkrankung und Informationen, die für Ihren zukünftigen Arbeitseinsatz erforderlich sind, vor.

Sollten Aufzeichnungen zu einem Eingliederungsverfahren erforderlich sein, werden diese vertraulich und verschlossen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und dann vernichtet.

Alle zur Sprache kommenden persönlichen Informationen unterliegen strengen Regelungen zum Datenschutz, über die Sie zu Beginn des Gespräches genau informiert werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie den beiliegenden Rückmeldebogen nach Möglichkeit innerhalb der nächsten 14 Tage vertraulich/verschlossen an mich zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in / Referatsleiter/in*

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage: 1 Rückmeldebogen